

BGE 1 I 413

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_413

FR: ATF 1 I 413

IT: DTF 1 I 413

Volltext

DFR - BGE 1 I 413 - Otto Sternagel BGE 1 I 413 - Otto Sternagel Abruf und Rang:
RTF-Version (Seiten , Linien), Druckversion (Seiten) Rang: 22% (656) Zitiert durch:
BGE 2 I 490 - Arnold Malzacher Zitiert selbst: BGE 1 I 423 - Auguste Nantou Sachverhalt
A. B. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Erwägung 1 Erwägung 2 Erwägung 3
Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Bearbeitung, zuletzt am 16.03.2020, durch: Philip
Lengacher , A. Tschentscher 103. Erkenntniß vom 2. Juli 1875 in Sachen Sternagel.
Sachverhalt A. Gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königl.
sächsischen Bezirksgerichte Zwickau verlangte die kaiserlich deutsche Gesandtschaft mit
Noten vom 20. Mai und 22. Juni d.J. beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung
des Otto Sternagel von Halberstadt, Königreich Preußen, welcher einer Reihe von
Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 1046 Mark zum Nachtheile des C.E.H. in
Zwickau, dessen Angestellter Sternagel gewesen sei, beim dortigen Bezirksgerichte
angeklagt ist. 1 B. Sternagel widersetzte sich jedoch der Auslieferung, indem er bestritt,
sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben. Er behauptete, er sei nicht Angestellter,
sondern Associé des H. gewesen und es würde ihm bei einer Ausrechnung noch ein
Guthaben von 50 bis 60 Thalern zufallen. 2 Das Bundesgericht zieht in Erwägung:
Erwägung 1 1. Zu denjenigen strafbaren Handlungen, welche nach dem zwischen der
Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrage die
vertragenden Theile zur Auslieferung einer Person verpflichten, gehört nach Art. 1 Ziffer 12
ibidem auch die Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der
Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist. 3 Erwägung 2 2.
Sowohl nach dem deutschen Strafgesetzbuche (Art. 246), als nach dem zürcherischen (Art.
171 und 172) ist auf die Unterschlagung Strafe angedroht. 4 Erwägung 3 3. Nach dem
Vertrage findet die Auslieferung sowohl statt, wenn die requirirte Person als Urheber,
Thäter oder Theilnehmer verurtheilt, als auch wenn sie nur erst in Anklagezustand versetzt
oder zur Untersuchung gezogen ist, und steht es daher den schweizerischen Behörden nicht
zu, den Beweis für die eingeklagte That zu verlangen. 5 Demnach hat das Bundesgericht
erkannt: Die Auslieferung des Otto Sternagel ist bewilligt. 6 © 1994-2020 Das Fallrecht
(DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.